

Satzung nach § 18 a V BerlHG (Semesterticket-Satzung)

Präambel	Präambel
Die Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin erlässt gemäß § 18a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), folgende Satzung:	Die Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin erlässt gemäß § 18a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), in der Fassung vom 13.02.2003 in der ab 02.06.2011 gültigen Fassung (GVBl. S. 378) folgende Satzung:
§ 1 Gegenstand	§ 1 Gegenstand
(1) ¹ Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die reguläre Mitglieder der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin sind, Beiträge zum Semesterticket. ² Die Beiträge zum Semesterticket werden erstmals zum Sommersemester 2003 erhoben. ³ Die Beitragshöhe beträgt für das Sommersemester 2005 und das Wintersemester 2005/2006 €141,00 pro Semester. ⁴ Die Beitragshöhe beträgt für das Sommersemester 2006 und das Wintersemester 2006/2007 €145,00 pro Semester. ⁵ Die Beitragshöhe beträgt für das Sommersemester 2007 und das Wintersemester 2007/2008 €149,50 pro Semester. ⁶ Eine Beitragserhöhung um mehr als 5 v.H. setzt eine Urabstimmung unter den Studierenden nach § 18 a BerlHG voraus. ⁷ Die Studierenden erhalten dafür eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.	¹ Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die reguläre Mitglieder der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin sind, Beiträge zum Semesterticket. ²Die Beiträge zum Semesterticket werden erstmals zum Sommersemester 2003 erhoben. ³Die Beitragshöhe beträgt für das Sommersemester 2005 und das Wintersemester 2005/2006 €141,00 pro Semester. ⁴Die Beitragshöhe beträgt für das Sommersemester 2006 und das Wintersemester 2006/2007 €145,00 pro Semester. ⁵Die Beitragshöhe beträgt für das Sommersemester 2007 und das Wintersemester 2007/2008 €149,50 pro Semester. ² Die Preise für das Semesterticket betragen ab dem Sommersemester 2012 172,60 EUR, ab dem Sommersemester 2013 176,00 EUR und ab dem Sommersemester 2014 bis einschließlich Wintersemester 2014/15 179,40 EUR. Die Preise beinhalten die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer und gelten jeweils je Studierender_m und Semester. ³ Eine Beitragserhöhung um mehr als 5 v.H. setzt eine Urabstimmung unter den Studierenden nach § 18 a BerlHG voraus. ⁴ Die Studierenden erhalten dafür eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

(2)	<p>¹Durch gesonderte Satzung kann ein Teil des Beitrages einem Fonds für Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Absatz 5 BerlHG zugeführt werden. ²Alle weiteren Einnahmen aus dem Beitrag, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Ausführung dieser oder der Satzung nach § 18 a Absatz 5 BerlHG benötigt werden, werden ebenfalls dem Fonds zugeführt.</p>	
(3)	<p>¹Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif). ²Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. ³Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen und ist im Zeitraum des jeweiligen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wintersemesters vom 01. Oktober bis 31. März - Sommersemesters vom 01. April bis 30. September <p>für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Berlin ABC gültig. ⁴Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. ⁵Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrtberechtigung nur für den Schienenpersonenverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. ⁶Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (bei Fahren bis zu drei Kindern) und Gepäck und einem Hund und einem Kinderwagen und einem Fahrrad.</p>	<p>[...] ⁴Das Semesterticket gilt darüber hinaus jeweils am letzten Kalendertag des vorhergehenden Semesters ab 00:00 Uhr und am ersten Kalendertag des darauffolgenden Semesters bis 24:00 Uhr. ⁵Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. ⁶Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrtberechtigung nur für den Schienenpersonenverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. ⁷Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (bei Fahren bis zu drei Kindern) und Gepäck und einem Hund und einem Kinderwagen und einem Fahrrad.</p>

<p>(4) ¹Die Fahrtberechtigung wird durch Vorlage des Studierendenausweises für das jeweilige Semester mit dem Aufdruck "Semesterticket" in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild nachgewiesen. ²Ausländische Studierende können an Stelle des amtlichen Personaldokuments auch einen gültigen ISIC-Ausweis vorzeigen. ³Sind bis zur Meldefrist die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldung nicht ordnungsgemäß eingereicht und die Beiträge nicht vollständig eingezahlt, kann die Ausstellung der Fahrtberechtigung zum ersten Tag des Semesters nicht gewährleistet werden.</p>	<p>¹Die Fahrtberechtigung wird durch Vorlage des Studierendenausweises für das jeweilige Semester mit dem Aufdruck "Semesterticket" in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild oder einem gültigen Internationalen Studierendenausweis (ISIC) nachgewiesen. ²Ausländische Studierende können an Stelle des amtlichen Personaldokuments auch einen gültigen ISIC Ausweis vorzeigen. ²Sind bis zur Meldefrist die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldung nicht ordnungsgemäß eingereicht und die Beiträge nicht vollständig eingezahlt, kann die Ausstellung der Fahrtberechtigung zum ersten Tag des Semesters nicht gewährleistet werden.</p>
<p>(5) Von der Beitragspflicht sind ausgenommen:</p> <p>- Studierende, die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten oder einen Studierendenausweis erhalten, der nicht zu den üblichen Vergünstigungen führt, insbesondere Gast- und Nebenhörer sowie Fernstudierende,</p> <p>- ¹Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und dieses nachweisen. ²Sie erhalten kein Semesterticket und erhalten keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.</p>	<p>Von der Beitragspflicht sind ausgenommen: Folgende Personen sind von der Beitragspflicht ausgenommen, erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung aus dieser Vereinbarung:</p> <p>— Studierende, die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten oder einen Studierendenausweis erhalten, der nicht zu den üblichen Vergünstigungen führt, insbesondere Gast- und Nebenhörer sowie Fernstudierende,</p> <p>— ¹Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und dieses nachweisen. ²Sie erhalten kein Semesterticket und erhalten keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.</p> <p>1. Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten;</p> <p>2. Nebenhörer_innen, Gasthörer_innen oder Fernstudierende;</p> <p>3. Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben;</p> <p>4. Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.</p>

(6) Folgende Personen werden auf Antrag von der Zahlung des Beitrages zum Semesterticket befreit	¹ Folgende Personen werden auf Antrag von der Zahlung des Beitrages zum Semesterticket befreit
1. ¹ Behinderte Studierende, die durch geeignete Nachweise – insbesondere auf ärztliches Attest – nachweisen können, dass sie auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. ² Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie auf ärztliches Attest hin für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen;	
2. ¹ Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden sowie Studierende, die Umstände nachweisen können, die zur nachträglichen Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen. ² Die genutzten Monate sind anteilig abzusetzen;	2. ¹Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden sowie Studierende, die Umstände nachweisen können, die zur nachträglichen Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen. ²Die genutzten Monate sind anteilig abzusetzen;
3. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit mindestens für ein Semester außerhalb des Verbundtarifraumes aufhalten.	3. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit mindestens für ein Semester außerhalb des Verbundtarifraumes aufhalten.
4. ¹ Personen, die für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbaustudiengänge oder ein Teilzeitstudium immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studien teilnehmen. ² Gleiches gilt für Promotionsstudierende.	4. ¹Personen, die für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbaustudiengänge oder ein Teilzeitstudium immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studien teilnehmen. ²Gleiches gilt für Promotionsstudierende.
	2. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier – in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten.
	3. ¹ Personen, die für ein Teilzeit- oder Berufsbegleitendes Studium, sowie als Promotionsstudierende immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studien teilnehmen. ² Dies gilt außerdem für Studierende, die für ein Studium mit dem Studienabschluss Master im Rahmen eines nicht konsekutiven Studienganges eingeschrieben sind. ³ Dies gilt nicht für Studierende, die für ein Studium mit dem Studienabschluss Master im Rahmen eines konsekutiven Studienganges eingeschrieben sind.

		4. ¹ Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden. ² Gleichfalls ausgenommen werden zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankte Studierende, wenn die Erkrankung zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würde.
		5. Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.
	² Für sie entfällt die Zahlungspflicht für den Beitrag zum Semesterticket und sie erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.	
	³ Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Humboldt-Universität zu Berlin, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind.	
§ 2 Antragsunterlagen für eine Befreiung von der Beitragspflicht		§ 2 Antragsunterlagen für eine Befreiung von der Beitragspflicht
		¹Die Voraussetzungen des § 1 Absatz 5 Nr. 3 und des § 1 Absatz 6 sind nachzuweisen, im Falle von Absatz 6 Nr. 1 durch ärztliches Attest.
	¹ Der Antrag ist eigenhändig zu unterzeichnen. ² Zur Befreiung müssen geeignete Nachweise erbracht werden.	² Der Antrag ist eigenhändig zu unterzeichnen. ³ Zur Befreiung müssen geeignete Nachweise erbracht werden.
	³ Eine gesondert zu unterschreibende Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben ist beizulegen.	⁴ Eine gesondert zu unterschreibende Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben ist beizulegen.
§ 3 Antragsfristen		
(1)	¹ Der Antrag auf Befreiung vom Semesterticket muss bei Studierenden, die sich zurückmelden, bis zum Datum der regulären Rückmeldefrist des jeweiligen Semesters beim Immatrikulationsbüro vollständig eingegangen sein; bei Studierenden, die sich immatrikulieren, bis zum Datum der Immatrikulation. ² Ein späterer Antrag auf Befreiung mit Wirkung zum Semesterbeginn oder die Beibringung von Nachweisen gemäß § 2 ist nur zulässig, wenn die Gründe für die verspätete Antragstellung von dem/der Studierenden nicht zu vertreten sind.	[...] ² Ein späterer Antrag auf Befreiung mit Wirkung zum Semesterbeginn oder die Beibringung von Nachweisen gemäß § 2 ist nur zulässig, wenn die Gründe für die verspätete Antragstellung von der_m Studierenden nicht zu vertreten sind.

<p>(2) ¹Tritt der Befreiungsgrund erst nach Beginn des Semesters ein, wird der/die Studierende ganz oder zum Teil von der Zahlung für das laufende Semester befreit. ²Der Beitrag ist entsprechend zurückzuerstatten oder, falls er noch nicht gezahlt wurde, zu erlassen. ³Die als Fahrausweis geltende Urkunde ist der Meldung beizufügen. ⁴Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet bzw. erlassen. ⁵Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang des Antrags.</p>	<p>¹Tritt der Befreiungsgrund erst nach Beginn des Semesters ein, wird die_er Studierende ganz oder zum Teil von der Zahlung für das laufende Semester befreit. [...]</p>
<p>§ 4 Bewilligungszeiträume</p>	
<p>¹Befreiungen gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester.</p>	
<p>²Eine rückwirkende Befreiung wird nicht gewährt.</p>	
<p>§ 5 Ausstellung und Verlust der Studierendenausweise</p>	
	<p>(1) ¹Verhindern organisatorische Abläufe an der HU die Ausgabe der Studierendenausweise mit der darin enthaltenen ÖPNV-Fahrtberechtigung (Semesterticket), kann für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Mai des entsprechenden Sommersemesters bzw. vom 1. Oktober bis zum 30. November des entsprechenden Wintersemesters der_m Studierenden eine nach vorgegebenen Muster erstellte Ersatzbescheinigung ausgestellt werden. ²Sie unterliegt den im §1 Abs. 3 und 4 genannten Bedingungen.</p>
	<p>(2) ¹Bei Verlust eines Studierendenausweises wird von der Hochschulverwaltung ein neuer Studierendenausweis ausgestellt, der ebenfalls eine vollständige Fahrtberechtigung sicherstellt. ²Die Neuausstellung erfolgt nur auf Grund eines schriftlichen Antrages.</p>
<p>§ 6 Fahrgelderstattung und Kündigung von bestehenden Abonnements</p>	
	<p>(1) Eine anteilige Fahrgeldrückerstattung für das Semesterticket erfolgt, soweit ein_e Studierende_r einen Anspruch auf Rückerstattung seines Semesterbeitrages hat.</p>

		(2) ¹ Studierende, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden, im laufenden Semester exmatrikuliert werden, ihre Immatrikulation zurücknehmen, im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären, erhalten volle nicht genutzte Monate erstattet. ² Eine rückwirkende Exmatrikulation begründet keinen Anspruch auf rückwirkende Erstattung von Semesterticketbeiträgen. ³ Gleiches gilt bei rückwirkender Bewilligung eines Urlaubssemesters.
§ 5 Bearbeitung des Befreiungsantrages		§ 7 Bearbeitung des Befreiungsantrages
(1)	¹ Der ReferentInnenRat des StudentInnenparlaments der Humboldt-Universität zu Berlin kann mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Bearbeitung hinsichtlich der Befreiungsanträge abschließen. ² In dieser Vereinbarung sind Einzelheiten insbesondere über die Zuständigkeit für die Entscheidung über Anträge, Kostenerstattungen für Personal und Material sowie Räumlichkeiten, Kontenverwaltung zu regeln. ³ Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang des Antrages bestimmt.	¹ Der Referent_innenRat des StudentInnenparlaments der Humboldt-Universität zu Berlin kann mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Bearbeitung hinsichtlich der Befreiungsanträge abschließen.
(2)	¹ Das Ergebnis der Entscheidung über die Befreiung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. ² Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.	¹ Das Ergebnis der Entscheidung über die Befreiung ist der_m Studierenden mitzuteilen.
(3)	¹ Soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beitrag bereits gezahlt wurde, ist die Rückzahlung des erlassenen Betrages zu veranlassen. ² Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Studierendenausweise ausgestellt worden, so kann eine Rückzahlung des erlassenen Beitrages erst erfolgen, nachdem der als Fahrtberechtigung gültige Studierendenausweis vorgelegt wurde und mit einem Sichtvermerk versehen wurde, der darauf hin weist, dass er nicht als Semesterticket gültig ist.	[...] ² Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Studierendenausweise ausgestellt worden, so kann eine Rückzahlung des erlassenen Beitrages erst erfolgen, nachdem der als Fahrtberechtigung gültige Studierendenausweis vorgelegt wurde und mit einem Sichtvermerk versehen wurde, der darauf hinweist , dass er nicht als Semesterticket gültig ist.
§ 6 Inkrafttreten und Übergangbestimmungen		§ 8 Inkrafttreten
(1)	Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen	

	Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.	
(2)	¹ Studierende, die vor Beginn der Rückmeldefrist bereits an der Humboldt-Universität zu Berlin für das Sommersemester 2003 zurückgemeldet sind, sind im ersten Semester mit der Gültigkeit dieser Satzung von der Beitragspflicht befreit. ² § 1 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³ Auf Antrag ist es diesem Personenkreis möglich, ein VBB-Semesterticket entsprechend § 1 Absatz 1 bis 3 zu erwerben.	¹Studierende, die vor Beginn der Rückmeldefrist bereits an der Humboldt-Universität zu Berlin für das Sommersemester 2003 zurückgemeldet sind, sind im ersten Semester mit der Gültigkeit dieser Satzung von der Beitragspflicht befreit. ²§ 1 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Auf Antrag ist es diesem Personenkreis möglich, ein VBB-Semesterticket entsprechend § 1 Absatz 1 bis 3 zu erwerben.